



Satzung des kommissarischen Stadtelternrats Kölner KiTas

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen kommissarischer Stadtelternerat Kölner KiTas, im folgenden kSER genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist von Oktober bis Oktober des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins, Eintragungswillen

1. Zweck des kSER ist es auf eine legitimierte Vertretung der Eltern, von in Kölner Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kindern, hinzuarbeiten, mit dem Ziel sich für das Wohl der Kinder einzusetzen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion und Staatszugehörigkeit.
2. Der kSER ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des kSER ist es:

- ein Mitspracherecht bei Entscheidungen, die Kinder in den Einrichtungen betreffen, einzufordern
- die Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen den Eltern zu fördern.
- Informationen zu bündeln und Interessen nach außen zu vertreten
- Kinder und ihre Eltern gegenüber der Stadt, dem Land, den politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Trägern der Kinder und- Jugendarbeit zu vertreten und sich für ihre Belange einzusetzen.
- die Arbeit des Stadtelternerates soll darauf abzielen, die Elternschaft auf breiter Basis, z.B. durch Vertretungen der einzelnen Bezirke, Vertretungen unterschiedlicher Einrichtungsformen, zu repräsentieren, dabei sind Arbeitsgemeinschaften mit anderen Vereinen, Organisationen und Interessengruppen zur Verwirklichung des Vereinszwecks erwünscht.
- auf Landesebene wird der kSER Köln durch den Landeselternerat vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person, deren Kind in einer Kölner KiTa betreut wird, kann Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod und mit dem Austritt der Kinder aus der Kita.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, diese können dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch schuldhaftes Verhalten die Interessen des Vereins in schwerer Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können auf freiwilliger Basis Umlagen erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der
 - b. Tagesordnung,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und max. neun Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der beiden

Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen (Fax, E-Mail) Verfahren entscheiden, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen; diese ist ohne auf die Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und spätestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder zu verschicken.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des kommissarischen SER und entscheidet in allen wesentlichen Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Kassenordnung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d. Festsetzung des Beitrages
 - e. Erweiterung des Vereins z.B. auf Klassenpflegschaften
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung erörtert die sich aus der Aufgabenstellung des Vereins nach §1 ergebenden Themen und kann Arbeitsaufträge an den Vorstand geben.
4. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Die Tagesordnung wird 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder als E-Mail verschickt. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern, dem Vorstand und den Arbeitsgruppen eingebracht werden. Zu Beginn oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung, Wahlen und die Auflösung des Vereins, müssen 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden, sie können nachträglich nicht mehr aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden

Mitglieder notwendig. Sollte ein Vereinsmitglied verhindert sein, ist eine Abstimmung im Vorfeld der Mitgliederversammlung auch postalisch oder per E-Mail möglich.

7. Formal notwendige Satzungsänderungen die Behörden oder Ämter verlangen, sollte der Vorstand alleine vornehmen dürfen
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Die Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen anregen.

§ 9 Wahlordnung

1. Der kommissarische Stadtelternrat kann sich als Ergänzung eine Wahlordnung geben.